

Freiburg im Breisgau, den 8. Mai 1998

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1998. — Umbenennung der Region Unterer Neckar in Region Rhein-Neckar. — Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg. — Wahl zum Priesterrat. — Durchführung des Diaspora-Sonntags 1998. — Schulpastoral in der Erzdiözese Freiburg. — Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau heute. Studientag für Priester aus anderen Ländern. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennung – Besetzung von Pfarreien – Anweisungen – Entpflichtungen – Zurruesetzungen – Im Herrn ist verschieden – Ausschreibung von Pfarreien.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 347

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1998

„*Miteinander hoffen – den Glauben bezeugen*“ lautet das Motto zum Diaspora-Sonntag 1998. Wir sind eingeladen, ein sichtbares Zeichen der Partnerschaft mit den Christen in der Diaspora zu setzen. Der kommende Sonntag gibt uns die Gelegenheit, im fürbittenden Gebet und in einer großherzigen Spende unsere Verbundenheit auszudrücken.

Die Kirche in der Diaspora ist ein Zeichen dafür, daß Gottes Güte und Menschenfreundlichkeit allen gilt. Ihr christliches Zeugnis berührt viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: Schule und Erziehung, soziale und caritative Dienste, Medien und Kultur.

Vieles, was uns in unserem Gemeindeleben selbstverständlich ist, kann für katholische Christen in der Diaspora nur mit erheblicher Anstrengung und großen Kosten möglich gemacht werden. Unser Gebet und unsere finanzielle Unterstützung helfen den katholischen Christen, ihren Glauben zu leben und auf diese Weise

auch das gesellschaftliche Leben mitzugestalten.

Indem wir unsere Schwestern und Brüder unterstützen, festigen wir unsere Partnerschaft zu ihnen und geben ein wahrhaft christliches Zeugnis.

Bad Honnef, den 3. März 1998

Für das Erzbistum Freiburg

† Oskar Saier

Erzbischof

Der vorstehende Aufruf soll am **Sonntag, dem 7. Juni 1998**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) verlesen werden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 348

Umbenennung der Region Unterer Neckar in Region Rhein-Neckar

Die kirchliche Region „Unterer Neckar“ benenne ich hiermit in Region „Rhein-Neckar“ um.

Freiburg, den 29. April 1998

† Oskar Saier

Erzbischof

Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg

Der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg wurde am 15. August 1967 von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele entsprechend dem Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“ (Nr. 7) des Zweiten Vatikanischen Konzils errichtet. Gemäß can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg das folgende Statut.

Abschnitt I Satzung des Priesterrates

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Priesterrat ist „ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat“ des Erzbischofs ist (can. 495 § 1 CIC). Als Beratungsorgan des Erzbischofs kommt dem Priesterrat kein Selbstversammlungsrecht und kein vom Erzbischof unabhängiges Handlungsrecht zu. Vorsitzender ist der Erzbischof.

(2) Die Funktion des Konsultorenkollegiums (can. 502 CIC) wird gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Domkapitel wahrgenommen.¹

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Priesterrates können sein:

- a) Priester, die in die Erzdiözese inkardiniert sind,
- b) Priester anderer Diözesen, die in der Erzdiözese ihren Wohnsitz haben und in ihr einen Seelsorgs-, einen Lehr- oder einen sonstigen bischöflichen Auftrag wahrnehmen,
- c) Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die einer Niederlassung ihres Ordens oder ihrer Gesellschaft in der Erzdiözese Freiburg angehören und in der Erzdiözese Freiburg wohnen.

(2) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- a) die Weihbischöfe,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) je ein Vertreter der als Pfarrer, Pfarradministratoren und in der Sonderseelsorge eingesetzten Priester, der Priester im Ruhestand und der beurlaubten Priester jeder Region, soweit sie nicht zur Gruppe der unter b) – f) Genannten gehören,
- b) zwei Vertreter der Vikare,
- c) ein Vertreter der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
- d) ein Vertreter der hauptberuflichen Religionslehrer,
- e) ein Vertreter der in der Seelsorge für fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester,
- f) zwei Vertreter der Ordenspriester.

Der Erzbischof kann fünf weitere Mitglieder frei in den Priesterrat berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ausscheiden aus der Wählergruppe oder der Region, auf der die Mitgliedschaft beruht;
- b) die Annahme des Rücktritts eines Mitglieds durch den Erzbischof; der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären;
- c) Tod des Mitglieds.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit des Priesterrates aus, gilt für das Nachrücken eines Ersatzmitglieds § 16.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Sie kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom Erzbischof bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die Vertreter der Vikare werden abweichend von Absatz 1 für die Hälfte der Amtsperiode des Priesterrates gewählt.

(3) Die Amtsperiode des Priesterrates endet vorzeitig mit der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach seinem Amtsantritt muß der neue Erzbischof den Priesterrat erneut bilden (can. 501 § 2 CIC).

(4) Für eine vorzeitige Auflösung des Priesterrates gelten die Vorschriften des can. 501 § 3 CIC.

§ 4 Organe

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Kommission. Diese wird jeweils für die Hälfte der Amtszeit des Priesterrates gebildet.

¹ Siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1995, S. 282

(3) Der Geschäftsführenden Kommission gehören der Moderator, der Sprecher sowie der Sekretär an.

(4) Die Geschäftsführende Kommission bereitet im Benehmen mit dem Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte des Priesterrates.

(5) Der Moderator ist Vorsitzender der Geschäftsführenden Kommission. Er ruft die Geschäftsführende Kommission zusammen und leitet sie. Der Sekretär ist verantwortlich für Protokoll, Korrespondenz und technische Angelegenheiten des Rates. Der Sprecher informiert im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Priester und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Sitzungen des Priesterrates.

(6) Der Priesterrat bildet einen Personalausschuß und eine Kommission zur theologisch-pastoralen Weiterbildung. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(7) Der Priesterrat wählt auf Vorschlag des Erzbischofs mindestens sechs Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von fünf Jahren, die vom Erzbischof für die ihnen gemäß can. 1742 § 1 CIC zukommenden Aufgaben bestellt werden.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl der Gläubigen zu fördern. Hierzu beraten seine Mitglieder mit dem Erzbischof, „was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient“², machen in ihrem Wirkungskreis die Ergebnisse der Beratung soweit erforderlich bekannt und erläutern diese.

(2) Der Erzbischof hört den Priesterrat in Angelegenheiten von größerer Bedeutung an (can. 500 § 2 CIC). Dazu gehören insbesondere:

- a) Leben und Dienst der Priester,
- b) Priesterausbildung und Priesterfortbildung,
- c) pastorale Planungen und Seelsorgestrukturen,
- d) Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

(3) Der Priesterrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Recht auf Anhörung:

- a) Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),

b) Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),

c) Erlaß von diözesanen Ordnungen über die Vergütung von Seelsorgsaushilfen und die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen (can. 531 CIC),

d) Genehmigung von Kirchenneubauten (can. 1251 § 2 CIC),

e) Freigabe einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche zu profanen Zwecken (can. 1222 § 2 CIC),

f) Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263 CIC).

(4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1 n. 4 CIC).

(5) Der Priesterrat entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme zur Teilnahme an einem Provinzialkonzil (can. 443 § 5 CIC).

(6) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Diözesanpastoralrat.

(7) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Verwaltungsrat des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg.

(8) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Einberufung

(1) Der Priesterrat wird wenigstens zweimal im Jahr durch den Erzbischof einberufen, darüber hinaus auch dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch die Geschäftsführende Kommission mit Angabe der Tagesordnung.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Geschäftsführende Kommission legt im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung fest. Die Mitglieder des Priesterrates können dazu bis vier Wochen vor der Sitzung schriftliche Vorschläge beim Sekretär einreichen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung bis eine Woche vor der Sitzung einzureichen.

(2) Alle Priester, die entsprechend den §§ 9 – 14 wahlberechtigt sind, können sich mit Fragen und Anregungen an die Geschäftsführende Kommission und über jedes Mitglied an den Priesterrat wenden. Die Mitglieder des

² Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, 7

Priesterrates bemühen sich, mit den Priestern Kontakt zu halten, ihre Anliegen zu erkunden und in den Sitzungen vorzutragen, sie über die Beschlüsse zu informieren und ihnen so Impulse für ihren Dienst zu geben.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Priesterrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.

(2) Den Vorsitz des Priesterrates führt der Erzbischof.

(3) Der Moderator eröffnet die Sitzungen, gibt die endgültige Tagesordnung bekannt und leitet die Sitzungen.

(4) In den Sitzungen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Meldungen zur Sache.

(5) Beschlüsse werden unbeschadet von § 18 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.

(6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Priesterrates wird ein Protokoll angefertigt, dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird. Es wird vom Protokollführer unterzeichnet und der Geschäftsführenden Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird allen Mitgliedern des Priesterrates zugesandt.

(7) Antragsteller erhalten über die Behandlung ihres Anliegens einen schriftlichen Bescheid durch den Sprecher des Priesterrates.

(8) Die Sitzungen des Priesterrates sind nicht öffentlich, sofern nicht die Geschäftsführende Kommission mit Zustimmung des Erzbischofs einzelne Tagesordnungspunkte für öffentlich erklärt.

(9) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs Fachleute zur Anhörung und Beratung hinzuziehen. Ebenso kann er zur Klärung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen, denen in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder angehören können.

Abschnitt II Wahlordnung

§ 9 Wahl der Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren, der Priester in der Sonderseelsorge und der Priester im Ruhestand

(1) In jeder Region der Erzdiözese wird ein Priester als Vertreter aus der Gruppe der Pfarrer, Pfarradministratoren und der Priester in der Sonderseelsorge gewählt.

(2) Aktives und passives Wahlrecht haben

- a) Priester der Erzdiözese, die als Pfarrer oder Pfarradministratoren eingesetzt sind;
- b) Priester anderer Diözesen, die als Pfarradministratoren einen Seelsorgsauftrag der Erzdiözese wahrnehmen;
- c) Priester der Erzdiözese und Priester anderer Diözesen, die eine Sonderaufgabe der Erzdiözese wahrnehmen und das Pfarrexamen abgelegt haben; hiervon ausgenommen sind die in den §§ 10 – 14 Genannten;
- d) Ruhestandspriester der Erzdiözese Freiburg;
- e) Ruhestandspriester anderer Diözesen, die ihren Hauptwohnsitz in der Erzdiözese haben und vor ihrer Zuruhesetzung einen Seelsorgsauftrag in der Erzdiözese wahrgenommen haben;
- f) beurlaubte Priester der Erzdiözese, die vor ihrer Beurlaubung als Pfarrer oder Pfarradministratoren eingesetzt oder in der Sonderseelsorge tätig waren und in der Erzdiözese ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Priester im aktiven Dienst sind in dem Dekanat wahlberechtigt, in dem der Schwerpunkt ihres Einsatzes liegt. Priester im Ruhestand gehören zu den Wahlberechtigten des Dekanats, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben.

(4) Die Wahlberechtigten jedes Dekanats benennen durch Wahl aus ihrer Region einen Kandidaten für den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Dekan des Kapitels. Er teilt den Namen des benannten Kandidaten dem zuständigen Regionaldekan mit.

(5) Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Wahlberechtigten der Region ihren Vertreter in den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Regionaldekan. Ist der Regionaldekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der dienstälteste Dekan der Region die Wahl.

§ 10 Wahl der Vertreter der Vikare

(1) Für die Durchführung der Wahl der Vikarsvertreter setzt das Erzbischöfliche Ordinariat eine Wahlkommission ein, der der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Ordinariat und zwei Vikare angehören.

(2) Die Vikare wählen durch Briefwahl zwei Vertreter für den Priesterrat. Wahlberechtigt sind alle Vikare, die einen Seelsorgsauftrag der Erzdiözese haben oder beurlaubt sind.

§ 11 Wahl des Vertreters der Theologischen Fakultät

Die Priester, die der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angehören, wählen aus

ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan der Theologischen Fakultät. Ist der Dekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der Prodekan die Wahl.

§ 12 Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Religionslehrer

Die Priester, die als hauptberufliche Religionslehrer tätig sind, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem/der Vorsitzenden des Verbandes katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer in der Erzdiözese Freiburg. Ist der Vorsitzende als Kandidat vorgeschlagen, leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Wahl.

§ 13 Wahl des Vertreters der in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester

Die Priester, die mit amtlichem Auftrag in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg tätig sind, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Referenten für die Ausländerseelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 14 Wahl der Vertreter der Ordenspriester

Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Priesterrat. Wählbar sind alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr einen geistlichen Dienst versehen. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg.³

§ 15 Wahlverfahren

Die Wahlen nach den §§ 9 – 13 können durch Briefwahl erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16 Nachrückverfahren

Scheidet ein gewählter Vertreter während der Amtszeit des Priesterrates aus, so rückt der Priester nach, der in seiner Wählergruppe die nächsthöchste Stimmenzahl

erhalten hat. Gab es bei der Wahl nur einen Kandidaten, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 17 Wahlprotokoll

Über die jeweiligen Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Wahlergebnis ist unter Beifügung des Protokolls dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 18 Änderungen des Statuts

(1) Der Beschluß über dieses Statut sowie über seine Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Priesterrates sowie der Zustimmung des Erzbischofs.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Statut hat der Priesterrat in seiner Sitzung vom 28. April 1998 beschlossen. Es tritt am Tag der Genehmigung durch den Erzbischof in Kraft.

Hiermit genehmige ich gemäß can. 496 CIC das vorstehende Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg, den 30. April 1998

F. Oswald Saier

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 350

Wahl zum Priesterrat

Die Amtsperiode des Priesterrates endet im Mai dieses Jahres. Die Neuwahl erfolgt nach Abschnitt II des Statuts des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg.

Das Ergebnis der jeweiligen Wahlen ist unter Beifügung des Wahlprotokolls bis zum 17. Juli 1998 dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

³ Siehe Ziffern 2f und 18 der „Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg“

Durchführung des Diaspora-Sonntags 1998

Der Diaspora-Sonntag 1998 wird in allen deutschen Diözesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „*Miteinander hoffen – den Glauben bezeugen*“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am *Sonntag, 7. Juni 1998*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1998 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. Das *Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. Der *Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. Die *Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen heiligen Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, SüdwestLB Freiburg Nr. 88 071, BLZ 680 500 00. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiteren Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 33041 Paderborn.

Mitteilungen

Schulpastoral in der Erzdiözese Freiburg

Die heftigen Diskussionen, die in der Öffentlichkeit gegenwärtig um den Religionsunterricht ausgetragen werden,

unterstreichen die Notwendigkeit einer erneuten Besinnung auf das kirchliche Wirken im Bereich der Schule.

Die seelsorgliche Zuwendung zu den jungen Menschen ist das gemeinsame Ziel, das die verschiedenen Zweige kirchlichen Engagements im schulischen Bereich, die Schulen in kirchlicher Trägerschaft, den Religionsunterricht und die Schulpastoral verbindet. Es geht um die helfende Zuwendung zu Kindern und Jugendlichen, für die die Schule im alltäglichen Ablauf einen immer bedeutenderen Platz einnimmt. Nicht selten ist der Dienst der Kirche in der Schule der erste oder gar einzige Ort, an dem sich den jungen Menschen ein Zugang zum Glauben auftun kann.

Nachdem 1996 das Dokument *Schulpastoral – Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule* der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz erschienen ist, legt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg jetzt einen Text zur *Schulpastoral in der Erzdiözese Freiburg* vor (Freiburger Texte, Heft 30). Er bietet grundlegende Informationen zur Schulpastoral und will zu der notwendigen Kooperation der für diesen Bereich Verantwortlichen in der Erzdiözese Freiburg beitragen (Jugendarbeit, Schule und Religionsunterricht, Pfarrgemeinde).

Das Heft ist zu beziehen über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, 79108 Freiburg, Okenstraße 15, Tel.: (07 61) 51 44-1 07, Fax: (07 61) 51 44-2 55.

Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau heute

Studientag für Priester aus anderen Ländern

Die diözesanen Leitlinien „Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung“ formulieren als eine wichtige Aufgabe: den heute notwendigen „Gestaltwandel der Kirche“ mitzuvollziehen und zu fördern.

Wir werden uns an diesem **Studientag für Priester aus anderen Ländern** mit Grundfragen, Perspektiven und konkreten Möglichkeiten einer zeitgemäßen Pastoral- und Gemeindeentwicklung befassen.

Die thematischen Schwerpunkte:

- Konturen der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Umbruchsituation
- Perspektiven und Wege für eine situationsgerechte und evangeliumsgemäße Pastoral- und Gemeindeentwicklung
- Herausforderungen und Chancen für den Leitungsdienst des Priesters

Teilnehmerkreis: Priester aus anderen Ländern

Termin: Dienstag, 14. Juli 1998, 14.30 Uhr, bis
Mittwoch, 15. Juli 1998, 13.00 Uhr

Ort: Priesterseminar St. Peter,
Klosterhof 2,
79271 St. Peter,
Tel.: (0 76 60) 91 01-0

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Erich Hauer, Dipl.-Theol., Freiburg
Rudolf Vögele, Dipl.-Theol.,
Referent für Gemeindeentwicklung,
Freiburg

Anmeldungen bis 20. Juni 1998 an:
Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24,
79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 74,
Fax: (07 61) 21 88-5 70

Nr. 354

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Mansuetus Biederbach-Oberbiederbach, Dekanat Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 4, 79215 Elzach, Telefon (0 76 82) 3 72.

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Barbara Neuenburg-Steinenstadt, Dekanat Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Leodegar, Freiburger Str. 4, 79418 Schliengen, Telefon (0 76 35) 4 57.

Personalmeldungen

Nr. 355

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. April 1998 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Heinz Neckermann*, Engen, zum *Dekan* des Dekanates Westlicher Hegau wiederernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 24. April 1998 verliehen:

Die Pfarreien *Grafenhausen*, *St. Fides*, und *Ühlingen-Birkendorf*, *St. Margarita*, Dekanat Wutachtal, Pfarrer *Josef Haag*, Emmendingen,

die Pfarreien *Königheim*, *St. Martin*, *Königheim-Gissigheim*, *St. Peter und Paul*, und *Königheim-Pülfringen*, *St. Kilian*, Dekanat Tauberbischofsheim, Pfarrer *Dr. Hermann Bockmühl*, Sasbach a. K.,

die Pfarreien *Mannheim*, *St. Sebastian*, und *Mannheim, Liebfrauen*, Dekanat Mannheim, Pfarrer *Franz Schwörer*, Konstanz,

die Pfarreien *Stutensee-Blankenloch*, *St. Josef*, und *Stutensee-Spöck*, *St. Georg*, Dekanat Bruchsal, Pfarrer *Harald Niedenzu*, Mannheim, und

die Pfarrei *Walldürn-Altheim*, *St. Valentin*, Dekanat Buchen, Pfarrer *G. R. Rudolf Schönit*, Ottersweier.

Anweisungen

1. Mai: Pfarradministrator *P. Dr. George Kizhakemury MCBS*, Schuttertal-Schweighausen, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *Schuttertal*, *St. Antonius*, und *Schuttertal-Dörllinbach*, *St. Johannes*, Dekanat Lahr

Wolfgang Kunicki, Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarrei *Weil-Haltingen*, *St. Maria*, Dekanat Wiesental, zum Pfarradministrator dieser Pfarrei

Entpflichtungen

Mit Ablauf des 31. März 1998 wurde Diakon *Felix Woyciechowski* von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei *Karlsruhe*, *St. Konrad*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Mit Ablauf des 30. April 1998 wurde *P. Jose Kallupilankal MCBS* von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *Schuttertal*, *St. Antonius*, und *Schuttertal-Dörllinbach*, *St. Johannes*, Dekanat Lahr, entpflichtet.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Adler* auf die Pfarrei *Vöhrenbach*, *St. Martin*, Dekanat Donaueschingen, zum 7. September 1998

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 15 · 8. Mai 1998

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 15 · 8. Mai 1998

und den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Josef Baader* auf die Pfarrei *Gaienhofen-Horn, St. Johann*, Dekanat Östlicher Hegau, zum 31. Juli 1998

angenommen und ihrer Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

27. April: Pfarrer i. R. *Paul Anton Auer*, Bad Krozingen, † in Bad Krozingen

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Gaienhofen-Horn, St. Johann, in gemeinsamer Pastoration mit *Gaienhofen-Hemmenhofen, St. Agatha*, und später weiteren Nachbargemeinden, Dekanat Östlicher Hegau

Konstanz, St. Gebhard, und später Pastoration einer Nachbargemeinde, Dekanat Konstanz

Vöhrenbach, St. Martin, mit künftiger Pastoration zweier Nachbargemeinden, Dekanat Donaueschingen

Bewerbungsfrist: 22. Mai 1998